

Datum: 24.08.2015.
Telefon: 089 233-22754
Telefax: 089 233989 22754
[Redacted]@muenchen.de

Kommunalreferat
Geschäftsleitung
Finanzen

K	GL		KaStA	I	II
StD	Stadtkämmerei			I/1	II/1
RL/S	27. Aug. 2015			II/2	III/2
Az.	943-01-000			III/3	
Anl.	L	D	R	III/4	

31.08.

vorg. b. Th

Finanzpolitik mit Vernunft;
Investitionen sparsamer und
Wirtschaftlicher planen

Antrag Nr. 14-20 / A 01281 der Stadt-
ratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz
und Bürgerbeteiligung vom 03.08.2015

An die Stadtkämmerei HALL-21 → § 123 FF

Zu dem im Betreff genannten Stadtratsantrag nimmt das Kommunalreferat wie folgt Stellung:

Nach Art. 74 Abs. 2 GO ist die LHM verpflichtet, ihre Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit für Investitionen ist bei der LHM in den städtischen Hochbaurichtlinien sowie in den Wirtschaftlichkeitsrichtlinien (RWR) näher präzisiert bzw. geregelt.

Nach den Hochbaurichtlinien (Neubau Ziffer 1.5 und investive Erhaltungsmaßnahmen Ziffer 1.6) haben das Baureferat und die Nutzerreferate dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit folgendermaßen Rechnung zu tragen:

- Bei der Projektierung von Baumaßnahmen ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip (günstigstes Verhältnis zwischen verfolgtem Zweck und einzusetzenden Mitteln) zu berücksichtigen.
- Die Bedarfsanforderungen bestimmen sich nach den tatsächlichen Notwendigkeiten.
- Die Qualitäts- und Ausstattungsansprüche haben sich an dem Prinzip der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, den funktionalen, gestalterisch, ästhetischen und ökologischen Anforderungen zu orientieren.
- Bei der Projektierung der Baumaßnahmen soll nach § 10 Abs. 2 KommHV unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- Zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung schreiben die RWR, eingeführt mit Wirkung vom 01.05.1989, die Notwendigkeit einer Grunduntersuchung (GU) und ggf. auch einer Hauptuntersuchung (HU) vor. Bei Beachtung der vorliegenden Projektierungsrichtlinien werden die Anforderungen der RWR hinsichtlich der GU immer, hinsichtlich der HU grundsätzlich erfüllt.

Mit der Beachtung der vorstehenden Vorschriften werden dem Stadtrat mit den jeweiligen Grundsatzentscheidung zu Neubaumaßnahmen (Genehmigung der Nutzerbedarfsprogramme) grundsätzlich alternative Entscheidungsvarianten mit den entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Kostenkennwerte) vorgelegt bzw. in den Beschlussvorlagen zur Bedarfs- und Konzeptgenehmigung eine Stellungnahme zur Höhe der Investitionskosten abgegeben. Als Beispiele hierfür können die aktuellen Stadtratsentscheidungen:

- über die kulturelle Nutzung im Bereich des Kopfbaus der ehemaligen Stückguthalle in

*) hier ist wohl § 12. KommHV-Doppelt gemeint

der Landsberger Str. 472; Beschluss des gemeinsamen Kommunal- und Kulturausschusses vom 16.07.2015 bzw. der VV vom 29.07.2015, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 02863 sowie

- über den Neubau einer offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche an der Brieger Straße im Umgriff des Bebauungsplans Nr. 1616 b, Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.07.2015; des Kommunalausschusses vom 16.07.2015 bzw. der VV vom 29.07.2015, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V / 03487

genannt werden.

Dem Anliegen der Stadtratsfraktion, Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung, wird bereits mit der Anwendung der o.g. Vorschriften und Richtlinien Rechnung getragen.

i.V.



Vertreter des Referenten